

Vollziehung des Gebotts-Brieffs innerhalb Acht Tagen / wosern nichts einkommen/erfolgen. Und die ferrere bißhero ertheilte Wahrnehmung/ vnd Erinderung auffgehöbt seyn.

s. II. In erkannten Schuld: vnd andern Personal Sprüchen / vnd Sachen wo der Abschynd in rem iudicatam erwachsen / soll die Vollziehung des ergangenen Abschynds inner Acht Tagen / ohne weitem Anhang / alsdann wosern nichts einkommen / der Ansaß verwilliget: vnd außgefertiget.

s. III. Zum Fall aber der Gegentheil einkombt / das erste Anbringen zwar / mit fürzuhalten erlediget / doch wann er repliciert, vnd nichts erhöbliches beybringt / dasselbe verworffen / vnd dem Kläger ungehindert solches vnerheblichen Einwendens die ferrere Execution verwilliget / benebens er beklagte / auff sein des Klägers anbringen gewisen werden; welches dann auch bey andern gradibus Executionis gleicher Gestalt in acht zunehmen ist.

### Der Dritte Titul. Von dem Ansaß.

#### §. I.

**W**ann nun dise Acht Tag auch verstrichen / solle dem Kläger auff ferrers anrueffen / alsobald der Ansaß wosern nichts: oder wie erst gemelt / nichts erhöbliches einkommen/ verwilliget / vnd bey der Kanzley außgefertiget werden.

s. II. Doch solle der Glaubiger ehender der vnter Marschall / oder Weißbott den Ansaß exequiert, seine Anforderung / was dieselbe biß dahin in Haupt-Summa / Interesse, Expens, Unkosten / vnd Schäden / außträge / wie auch ein verläßliche Verzeichnuß der jenigen Stuck / vnd Güter / sie seyn beweglich / oder vnbeweglich / welche er anzusehen willens / sambt dem gewöhnlichen Gewalt / vnter seiner / oder seines bestelten Gewalttragers Fertigung / bey Regierung Unserm Stadthalter / oder Kanzler / vnd bey dem Landmarschallischen Gericht / Unserm Landmarschallen / oder Land vnter Marschallen gründlich vorbringen / vnd darüber deren weitem Befelchs erwarten.

s. III. Auch dem Glaubiger bevor / vnd in seiner Willkuhr stehen / ligend: oder fahrende Güter ansehen zulassen / doch solle Unsere R. Desi. Regierung / vnd Landmarschallisch Gericht nicht zuegeben / das

so lang andere Güter verhanden/ dergleichen Mobilia angefestt werden/ dardurch der Schuldner verschimpfft wurde.

s. IV. Alsdann solle der Ansaß dem vnter Marschallen/ oder Weißbotten/ (welcher letztere hinfüro von Unserm Landmarschallischen Gericht auffgenommen werden/ auch Uns/ vnd demselben/ wie andere Canslen Personen/ nach dem/ destwegen in der Gerichts-Ordnung/ sich befindendem Formular, geschworen seyn solle/) zuegestellt werden/ derselbig vnter Marschall/ vnd Weißbott/ solle so weit/ vnd als vil dem Aufwürcker des Ansaßes/ von Unserer R. Dest. Regierung/ vnd Landmarschallischen Gericht verwilliget worden ist/ Späßen/ vnd Ansetzen/ vnd ihme destwegen/ ein ordentliche Execution, vnd Spän/ vnter seiner Fertigung zustellen.

s. V. Hierauff gebührt nun ihme vnter Marschallen/ oder Weißbotten (welcher vnter Marschall von Uns zwar besoldet/ jedoch der Weißbott/ vmb willen er vil mehrer Ansaß/ als besagter vnter Marschall zu exquieren, vnd ein erträglichere Zuebueß hat/ ohne Besoldung/ dienen wird/) des Tags für seine Zöhrung/ vnd Mühe/ von der Parthen zuraichen. 4. Fl. 4. §. Gleich wie vnten bey denen Einantwort: vnd Sägungs Commissarien, vorgesehen ist. Der Landgutschy/ oder das Reit-Pferdt aber/ solle absonderlich bezahlt/ oder welches in ihr der Parthen Willkühr stehet/ selbst gestellet/ hingegen aber durch dise neue Tax alle Staigerung auffgehbt/ vnd ins künfftig nichts mehrers/ vnter was Schein es immer seyn möchte/ (es seyen gleich vil/ oder wenig Stuck in dem Ansaß begriffen/ oder er werde in: oder vor der Stadt/ nahe/ oder weit/ auff dem Land exequiert,/ auch an einem/ oder mehr Orthen geführt/ oder mehr Actus, auff nicht zusammen gehörigen Gütern begangen oder nicht) gefordert/ oder genommen/ vnd also alle Ansaß/ welche ein Parthen berühren/ vnter ainer Raiß/ vnd Tax verrichtet werden/ vnd damit auch hierinnen durch den vnter Marschallen/ oder Weißbotten/ in den Tagraisen/ zu Beschwörung der Parthenen/ kein Vorthail gebraucht werden möge/ so solle hinfüro gedachten vnter Marschallen/ vnd Weißbotten/ für ein Tagreiß/ von Georgii/ biß Michaelis Fünff/ von Michaelis biß Georgii aber Vier Meil-Weegs wenigist/ allermassen sie in dem Botten-Ambt gerechnet werden/ vnd zu Verrichtung des Ansaßes/ (es seye gleich in einem/ oder mehr/ in einer Tagreiß gelegenen Orthen/) auch einen Tag/ vnd wo sich schon die letzte Tagreiß auff erst gemelte Meil-Weegs/

Beegs/völlig nicht erstreckete: Desgleichen so der Anfaß in der Gerichtsstatt/ oder nahe darbey also daß derselbe in weniger Zeit zu exequieren, nichts desto weniger allezeit der ganze Tag/ vnd ein vollkommene Tags-Besoldung darfür geraith: vnd passiert werden/ neben lassen Wir ihme Weißbotten/ oder vnter Marschallen/ sein absonderliche Schreib-Tax / dergestalt verbleiben / daß er erstlich für einen Inhibition-Schein; Item für ein Relaxierung/ vnd für ein Attestation, von jedem Instrument, es seyen darin vil/ oder wenig Stuck begriffen.

3. Fl.

Anderten/ für ein Execution, oder Urfund des geführten Anfaßes/ vnter seiner Fertigung/wie nicht weniger für ein Vidimus, so auß dem Prothocoll geschriben wird/ vngeachtet mehr / oder weniger Stuck / darinnen specificirt werden / auch für jedes.

6. fl.

Und leztlich für ein jeden Anfaß zu extrahieren.

1. fl.

s. VI. Darbey wollen Wir aber / so wohl ihme vnter Marschallen/ als auch dem Weißbotten/ alles Ernsts/ vnd bey vnausbleiblicher Straff eingebunden haben/ daß wann ein Parthey einem / oder dem andern / den außgewürcten Anfaß / ob es schon ein geringe Summa anbetreffen thätte / zuegestellt / sie denselben Anfaß / nicht biß andere / vnd mehr zusammen kommen/ verspahren / vnd auffhalten / sondern besagte Parthey alsobalden mit Exequirung desselben gewißlichen befürdern: Wann auch zween Anfaß wider einen Schuldner zusammen kommen/ sie den jenigen / welcher ehender verwilliget worden/ vorhero exequieren: oder wann beede in einem Tag verwilliget/ sich derentwegen/ welchen sie nemblich vor dem andern zu exequieren haben/ bey Gericht erkundigen sollen.

s. VII. Im Fall nun allein Bahrend / oder bewegliche Güter angesetzt/ wurden/ soll der vnter Marschall/ oder Weißbott dieselbe (doch an dem Orth/ wo sie sich befinden/) in sein Gerichtliche Spörz/ vnd Verwahrung nehmen/ vnd entweder selbst in gueter Fürsorg/ vnd Beobachtung halten/ oder einer getreuen tauglich: vnd angefassenen Person vertrauen/ damit darvon nichts verwendet werde/ welches dann auch von dem Rich zuwerstehen/ daß sie nehmlichen dasselbe beschreiben/ vnd wie gemelt / ein Person/ damit nichts veralienirt werde; hierzue bestellen/ jedoch ihme Schuldner/ wie auch dem Glaubiger erlaubt seyn/ daß er auff erheischende Nothdurfft/ zu den verspörzten

ten

ten Bahrnussen/ in beyseyn des vnter Marschall : Weißbotten / oder anderer darzue verordneten zusehen möge.

§. VIII. Damit auch hinsüro der Prioritet halber / desto weniger Streitt entstehe/ vnd denen vortlhafftigen Schuldner/so bishero vil mahl vngehendert der exequirten Ansaß/die Grundstuck anderwärts versetzt/ oder wol gar verkaufft haben/ derley Bortl abgestrickt werden : Also wollen Wir / daß gedachter vnter Marschall / vnd Weißbott / vor Exequirung des Ansaß/ auff die vnbeweglichen Gütter/ bey denen Obrigkeiten / darunter solche Gründ/ vnd Gültten ligen / absonderlich aber der vnter Marschall / wann er Land-Gütter anzusezen/ bey Unsern Land-Marschallischen Gericht sich anmelden / vnd daß solche ihrer Jurisdiction angehörige Stuck angefetzt werden/ fürmercken lassen/ dessen auch einen Schein begehren/ vnd solchen alsdann/ sambt ihrer Execution, mit Einverleibung/ obangeregter Verzeichnuß/ so wohl der Anforderung / als auch der angefetzten Stuck / Gült / vnd Gütter/ dem Glaubiger zuestellen sollen.

§. IX. Der Termin aber des Ansaß solle/ wie bishero bey Unserer R. Dest. Regierung erhalten worden / Bierzehen Tag / von der Exequirung: vnd ehender nicht anzurathen/ begreifen.

§. X. Ferzer/ vnd zum Fall sich begäbe/ daß der Schuldner wissentlich nicht begüttet/ also der Ansaß/ entweder gar nicht/ oder nicht völlig möchte exequiert werden/ solle der Glaubiger/ hievor gebräuchiger massen/ vmb Aufslag Gütter namhafft zumachen / einkommen/ welches dem Schuldner

Inner Drey Tagen / sonst wurde in die Personal-Execution verwilliget/  
Nach Verfließung diser /

Nochmahlen inner Drey Tagen auferlegt :

Alsdann wosern nichts einkommen/ verwilliget / vnd wann sich im nachsuechen/ daß der Gegentheil nichts eingebracht/ oder die Aufslag nicht vollzogen befindet/ bey Regierung/ das Decret an den Proffosen / zu alsobaldiger / vnd wie er kan / vnd mag Arrestirung des Schuldners / bey dem Land-Marschallischen Gericht aber/ derselbige bey Betrohung des Fürbietters/ inner den nächsten Acht Tagen / vor jetzt gedachtem Land-Marschallischen Gericht zuerscheinen / erfordert/ vnd zu seiner Ankunfft/ von demselben auff das Land-Hauß / jedoch die jenigen/ welche dem Land-Marschallischen Gericht unterworffen / vnd nicht würckliche Land-Leuth seynd / anderwärts hin / in Arrest verschafft:

schafft: Zum Fall er aber vnghehorsamb außbleiben wurde / auff weiters anruffen / der Fürbietter ex officio verwilliget / vnd er Beklagter durch denselben / mit Zueziehung genugsamer Wacht / auff das Land-Hauß in verhaft gebracht: Die Weibs-Persohnen aber / welche Land-Leuth seynd / nicht auff das Land-Hauß / sondern in ihren Wohn-Zimmern / vnd da sie deren keines hetten / wo sie einkehren / allhier in der Stadt / in den Arrest genommen werden.

s. XI. Wann aber der Schuldner Gütter namhafft macht / so nicht annehmlich / vnd zuvermuthen / daß er bessere habe / solle er einen Körperlichen Eyd ablegen / daß er keine bessere Zahlungs-Mittl in seinem Vermögen habe / noch wisse.

s. XII. So nun der Landmann / welcher auff das Land-Hauß / oder der / so Unserer Regierung in Desterreich vnter der Enns / vnterworffen / zum Profosen in Arrest gebracht / gleichwol keine Gütter namhafft zumachen / oder Mittl seine Glaubiger völlig zubezahlen hette: Setzen / vnd ordnen Wir / daß auff solchen Fall / dergleichen Personen / wann sie anders durch Casus Fortuitos, oder unversehene Zuefall / vnd ohn ihr verschulden / in Armuth gerathen / all ihr habendes Guet / ihren Glaubigern / ohne einige gefährliche Hinterhaltung / würcklich übergeben / vnd einräumen: Benebens den Eyd der Armen / daß sie nehmlich in ihrem Vermögen weiters nichts haben noch wissen / laissen: Darauff sie alsdann der Personal-Execution zwar befreyt / doch nichts destoweniger denen Glaubiger so weit verhaft bleiben / daß / wann sie zu mehrern Vermögen kommen / sie die Schuld zubezahlen verbunden seyn.

s. XIII. Die jenigen aber / so ausser eines Casus Fortuiti (so ihnen zuerweisen obligen soll / vnd derentwegen sowol Unsere N. Dests. Regierung als Land-Marschallisches Gericht / denenselben einen leydentlichen Termin zugeben hat /) in Schulden gerathen / vnd derselben fürseßlich mehr machen / als sie auß ihrem Vermögen bezahlen können / oder in fraudem Creditorum, daß ihrige verthuen / vnd demnach obgehörter massen / außs Land-Hauß / oder zum Profosen in Arrest kömen / sollen auff anrueffen des Glaubigers / wann sie Land-Leuth / zu Bestrafung / vnd Abbueß / auff ein Gränitz-Hauß verwahrter geschickt / vnd alldorten so lang / ohne Sold / allein mit Raichung der Proviand so gewöhnlich zu dienen / bis sie sich endlich der Schulden halber befreyet / oder derselben gänzlich entlassen seynd / angehalten: Die aber

so keine Land-Leuth / ihnen zur Straff / vnd andern zum Abscheuh / von dem Profosen in die Löwengrueben / oder auff des Klagers ferrers Begehren / in den allhiefigen Stadt-Graben gesetzt / oder sonsten zu gemeiner Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem Fall so wohl Unsere D. Vest. Regierung / als Land-Marschallische Gericht / nach Vernehmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an einem / oder andern Orth / vnd Verhaffung / an der Schuld jedes Tags abbüssen können / zuentschaiden haben: Die Weibs-Personen aber / mögen in die Spitäler zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

§. XIV. Weilen auch fürkombt / daß theils Odrigkeiten / vnter welcher Jurisdiction die Grundstuck / oder Gülden / so anzusetzen / sich befinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compafs-Schreiben begehren / vnd sonsten nicht statt thuen / oder die Execution fürnehmen lassen wollen: welches dem alten Herkommen / auch der Billichkeit zuwider. Als gebietten Wir allen / vnd jeden Odrigkeiten / Geist: vnd Weltlichen / alles Ernsts hiemit / vnd wollen / daß sie hinsüro dem vnter Marschallen / oder Weißbotten / an seiner Verrichtung einige Verhinderung nicht zuefügen / noch destwegen Compafs-Schreiben / oder anders erwarten / sondern die geführte Execution fürmercken: Da sie aber / wegen Odrigkeitlicher Sprüch vnd Gaaben / oder anderer Creditorn halber / bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens vmb 6. ß. ertheilen sollen) beyrucken.

### Der Vierdte Titul. Von dem Anbott / vnd Edict.

#### §. I.

**S**ach beschehenen Ansaß / bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Gütter / allein bey Gerichts Handen / vnd sonst keiner Parthey / vnd so der jenig / auff dessen Gütter / der Ansaß ergangen / in der bestimbten Zeit der vierzehen Tag selbige nicht gelaißt / soll alsbald der Rathschlag

Fiat, wosern nichts einkommen / Anbott / vnd Edict, bey der Cansley außzufertigen;

Erfolgen / vnd darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten / ihre Sprüch / sonderlich das Einstand Recht / anmelden  
kön